

# BADEORDNUNG

**Sehr geehrte Gäste und Besucher!**

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Thermenzentrum Geinberg Betriebsgesellschaft m.b.H. (TBG) einen Besuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

Ein Badeort in der Schweiz

### I Pflichten des Therme Geinberg SPA Resort

Ein Badeort in der Schweiz

**I.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste**

(1) Die Therme ermöglicht den Gästen, die Einrichtung der Thermenanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.

(2) Es ist weder der Therme noch dem Personal möglich, Unfälle generell zu verhüten. Aus Gründen der Hygiene und wegen Rutschgefahr auf nassen Böden sehen wir uns gezwungen, auf die Pflicht Badepantoffel zu tragen, besonders hinzuweisen.

(3) Unsere Ärzte empfehlen, in den Thermalbecken eine Badezeit von maximal 30 Minuten und entsprechende Pausen. Insbesondere tragen die Gäste selber die mit der Ausübung der auf dem Thermengelände ausgeübten Aktivitäten verbundenen Gefahren.

(4) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Therme gehörende Dritte.

Die Therme übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

Ein Badeort in der Schweiz

**I.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung**

(1) Die Therme ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Therme den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besucherwillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) Die Therme behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Thermenbesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

Ein Badeort in der Schweiz

**I.3. Zustand und Bedienung der Anlagen**

(1) Die Therme steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Therme alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Therme bestehen nicht.

(2) Sobald die Therme von der Störung, Mangel- oder Schadhaftigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehrgewährleistet, untersagt die Thermenleitung umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Gast ist selbst für die Einhaltung von Anordnung der zuständigen Mitarbeiter verantwortlich.

Ein Badeort in der Schweiz

**I.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung**

Die Therme kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe des zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Person. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarn und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

Ein Badeort in der Schweiz

**I.5. Hilfe bei Unfällen**

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Therme mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

Ein Badeort in der Schweiz

**I.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren**

Wird der Therme, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Therme, mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwähren.

Ein Badeort in der Schweiz

**I.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger, Behinderung und Nichtschwimmer**

Die Therme und ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

Ein Badeort in der Schweiz

**I.8. Haftung des Therme Geinberg SPA Resort**

(1) Die Therme haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Therme haftet nicht für Schäden, dir durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Sporteinrichtungen, Saunawelt, etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt I.3. Abs. 2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Therme ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

Ein Badeort in der Schweiz

## 2. Pflichten der Gäste

**2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten, Entgelte**

(1) Die Benützung der Thermenanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.

(2) Die elektronischen Datenträger sind während der gesamten Besicherdauer aufzubewahren und sichtbar am Handgelenk zu tragen.

(3) Für ausgegebene Datenträger oder Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarif eine Kaution verlangt werden.

(4) Der Datenträger, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Therme Geinberg SPA Resort nach erfolgter Abrechnung zurückzugeben.

(5) Für abhanden gekommene Datenträger bzw. Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

**2.2. Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer und behinderte Personen**

(1) Kinder unter 3 Jahren ist die Benützung der Therme wegen Temperaturbelastung und aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Für die Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer sowie über körperlich oder geistig Behinderte, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichten (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Die aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Therme nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Die Therme ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zu Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder in der Therme und die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.

Wird die Therme von Personen unter Außerachtlassung dieser Bestimmung dennoch betreten, so bleiben die sonstigen Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen) uneingeschränkt verantwortlich.

(4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

Ein Badeort in der Schweiz

**2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen**

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtspersonen, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Therme des gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, das der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

Ein Badeort in der Schweiz

**2.4. Anweisung des Personals der Therme**

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Therme uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen oder Einschränkungen im Sinne von Punkt I.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personal widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeld von diesem oder sonstigen Repräsentanten der Therme aus der Anlage gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

Ein Badeort in der Schweiz

**2.5. Hygienebestimmungen**

(1) Die Gäste sind in der gesamten Therme zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.

(3) Die Therme darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.

(5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in den Becken ist untersagt.

(6) Aus hygienischen Gründen dürfen mitgebrachte Speisen nicht verzehrt werden. Weiters dürfen keine Gläser oder Flaschen aus den Gastronomiebereichen in die Bade- bzw. Ruhebereiche mitgenommen werden.

(7) Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

Ein Badeort in der Schweiz

**2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen**

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Thermengäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Abgrenzungen des Thermengeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

Ein Badeort in der Schweiz

**2.7. Sprungbereich**

(1) Das Hineinspringen ist nur im Sportbecken an der Kabinenseite gestattet und kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden. Springer haben von sich aus darauf zu achten, das die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.

(2) Flossen, Taucherbrillen und dgl. dürfen in keinem der Becken verwendet werden.

Ein Badeort in der Schweiz

**2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen**

Liege bzw. Liegestühle und andere Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln.

Ein Badeort in der Schweiz

**2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen**

(1) Wertgegenstände sind in Wertsafes zu deponieren; für sonst in das Thermengelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind beim zuständigen Personal abzugeben.

(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zur Therme, insbesondere auch im Hinblick für Rettung-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt werden.

Ein Badeort in der Schweiz

**2.10. Meldepflichten/Hilfeleistungspflicht**

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Thermenleitung sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

Ein Badeort in der Schweiz

**2.11. Sonstige gewerblicher Tätigkeit/Werbung**

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Therme Geinberg SPA Resorts bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung der TBG.